

Die Menschenrechte: teilbar und ungleichgewichtig!

Arnd Pollmann

1. Die Ausgangsfrage

Mancher Laie in Fragen der Menschenrechte dürfte überrascht sein, wenn er erfährt, welch weitreichenden Schutz ihm das kodifizierte Völkerrecht bietet. Daß der Mensch ein Recht auf Leben hat, Rechte auf Freiheit und Gleichheit, das Recht, nicht gefoltert zu werden, dies dürfte den meisten wohl bekannt sein.¹ Daß überdies Menschenrechte auf Gesundheit, Bildung, einen angemessenen Lebensstandard und auch auf Arbeit verbrieft sind, davon werden vermutlich schon weniger Menschen wissen.² Daß darüber hinaus sogar Menschenrechte auf „Teilhabe an den Errungenschaften des technischen Fortschritts“, auf einen möglichst unentgeltlichen „Hochschulunterricht“, ja, sogar auf „bezahlten Urlaub“ völkerrechtlich verankert sind, mag viele, denen die einschlägigen Rechtsdokumente nicht im Wortlaut vertraut sind, in Erstaunen versetzen.³

Schon diese Auflistung einiger weniger kodifizierter Menschenrechte mag den Verdacht wecken, daß – wie fundamental bedeutsam das Menschenrecht *als ganzes* auch sein mag – Unterschiede in der Wichtigkeit und Dringlichkeit *einzelner* Menschenrechte existieren. Wollte man beispielsweise behaupten, das Recht auf Leben sei keineswegs von größerer Bedeutung als das Recht auf bezahlten Urlaub, so würde man zweifellos auf Unverständnis stoßen. Gleichwohl ist in der völkerrechtlichen, der rechtsphilosophischen und auch der moralphilosophischen Diskussion die Überzeugung vorherrschend, die Menschenrechte seien *aus einem Guß* in dem Sinne, daß sie eine irreduzible Einheit bilden und in jedem Einzelfall qua Menschsein ‚unverlierbar‘ sind. Alle Menschenrechte,

¹ Vgl. die Art. 3, 7 und 5 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) von 1948.

² Vgl. die Art. 12, 13, 11 und 6 des *Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (WSK-Pakt) von 1966.

³ Vgl. die Art. 15 Abs. 1 lit. b, Art. 13 Abs. 2 lit. c sowie Art. 7 lit. d des WSK-Paktes.

so die geläufige Meinung, gehören notwendig zusammen. Sie lassen sich nicht teilen. Es gilt: Wir alle *haben* diese Rechte und zwar ein *jedes* dieser Rechte.

Ist damit bereits die Idee der „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte umrissen, so geht die gängige Auffassung aber noch einen Schritt weiter. Die Menschenrechte, so die Annahme, sind zugleich allesamt von derart grundlegender Bedeutung, daß sie in jedem einzelnen Konflikt-, Anwendungs- oder Durchsetzungsfall *gleich schwer* wiegen. Ganz gleich gegen welches der Menschenrechte im konkreten Beispiel verstoßen wird, jedes Mal handelt es sich unterschiedslos um einen Verstoß gegen „die“ Menschenrechtsidee im Singular. Aus dieser Sicht erscheinen selbst paradoxe Verletzungen der Menschenrechte, die unternommen werden, um den Schutz dieser Rechte letztlich wiederherzustellen, als rechtlich und moralisch problematisch.⁴ Daher soll außerdem gelten: Wir alle haben diese Rechte, und zwar ein jedes dieser Rechte *gleichermaßen*. Dies ist die These der „Gleichgewichtigkeit“.

Wie jedoch verträgt sich diese doppelte Überzeugung – Unteilbarkeit und Gleichgewichtigkeit – mit dem zu Anfang bereits erhobenen Verdacht, daß zumindest *prima facie* manche der Menschenrechte wichtiger zu sein scheinen als andere? Die Vielzahl der völkerrechtlich spezifizierten bzw. moralphilosophisch denkbaren⁵ Menschenrechte ruft offenkundig eine entsprechend doppelte Fragestellung auf den Plan: Ist das Menschenrecht (im Singular) tatsächlich „unteilbar“ und, wenn ja, sind die Menschenrechte (im Plural) zudem allesamt tatsächlich prinzipiell „gleichgewichtig“?

Georg Lohmann⁶ beantwortet den ersten Teil der Frage mit einem, wenn auch eingeschränkten „Ja“. Zumindest in moralphilosophischer Hinsicht – und darauf kommt es ihm vor allem an – lasse sich tatsächlich von einer Unteilbarkeit der Menschenrechte sprechen, denn es gelte: Wenn eine beliebige Person X Träger von Menschenrechten ist, dann ist diese Person X Träger von *allen* Menschenrechten. Dagegen beantwortet Lohmann den zweiten Teil der Frage mit einem, wenngleich ebenfalls nicht vorbehaltlosen „Nein“. Grundsätzlich und zudem je nach Kontext –

⁴ Ein Beispiel: Die Rechtfertigung einer militärischen Intervention, bei der unschuldige Zivilisten getötet werden, fällt selbst dann schwer, wenn diese Intervention im Dienste der Menschenrechte unternommen wird.

⁵ Die Frage, ob das völkerrechtlich verbindliche Menschenrecht bereits das gesamte Spektrum dessen abdeckt, was moralphilosophisch als Menschenrecht denkbar wäre, muß hier offen bleiben. Umgekehrt wäre zu fragen, ob das kodifizierte Menschenrecht nicht schon mehr fordert, als man es aus moralphilosophischer Sicht für sinnvoll halten mag.

⁶ Ich beziehe mich im Folgenden auf Lohmanns Beitrag zu diesem Band.

ob nun in moralischer, positiv-rechtlicher oder auch politischer Hinsicht – könne es durchaus angezeigt sein, einzelne Menschenrechte ungleich zu gewichten.

Ich selbst will mich in meinem Kommentar auf die folgenden beiden Problempunkte konzentrieren: Zunächst werde ich hinsichtlich des ersten Teils der Hauptfrage, d.h. mit Blick auf den Aspekt der Unteilbarkeit, zu bedenken geben, daß wir selbst in moralphilosophischer Hinsicht *nicht* von einer Unteilbarkeit des Menschenrechts ausgehen können. Ich werde diese Ansicht zu begründen versuchen, indem ich einen *gestuften* ethisch-moralischen Begründungsmaßstab skizziere, anhand dessen sich die Menschenrechte sinnvoll unterteilen lassen. Anschließend werde ich mich bezüglich des zweiten Teils der Hauptfrage, d.h. mit Blick auf das Problem der Gleichgewichtigkeit, auf einige wenige ergänzende Anmerkungen zu dem von Lohmann skizzierten Wechselverhältnis zwischen „moralischen Begründungsproblemen“, „rechtlichen Anwendungsfragen“ und „politischen Entscheidungsprozessen“ beschränken.

2. Unteilbar? Nein, teilbar!

Zur Erinnerung: Die These der Unteilbarkeit der Menschenrechte will besagen, daß die Menschenrechte insgesamt, d.h. sowohl ihre unterschiedlichen drei Klassen (liberale Abwehrrechte, politische Partizipationsrechte, soziale Teilhaberechte) als auch die spezifischen Rechte im Einzelnen nur „im Set“ zu haben sind oder eben gar nicht. So sehr einem die Verve dieser Überzeugung auch sympathisch erscheinen mag, denn offenkundig ist mit ihr die berechtigte Mahnung verknüpft, daß keines der Rechte vernachlässigt oder gegen ein anderes ausgespielt werden darf, so gilt die These der Unteilbarkeit doch weder *historisch-politisch* noch *positiv-rechtlich* noch – und das vor allem steht hier in Frage – in *ethisch-moralischer* Hinsicht:

a) Die historisch-politische Dimension

Zweifelsohne offenbart ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Idee und Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte eine historische, in politischen Auseinandersetzungen erkämpfte Abfolge, die in der Literatur verschiedentlich anhand des *Generationenbegriffs* konzeptionalisiert worden ist.⁷ Demnach gehören die klassischen liberalen Abwehrrechte sowie die politischen Partizipationsrechte zur „ersten“ Generation

⁷ Die Einteilung der Menschenrechte nach „Generationen“ geht auf Karel Vasak zurück. Siehe z.B. ders. (1972), „Le droit international des droits de l'homme“, in: *Revue de Droits de l'Homme*, VI/1.

der Menschenrechte, die mit den revolutionären Verfassungsentwürfen der jungen Moderne zum Durchbruch kam. Dagegen gehören die sozialen Teilhaberechte zur „zweiten“ Generation. Sie können als historische Antwort auf die sogenannte *soziale Frage* interpretiert werden, die im Zuge der kapitalistischen Industrialisierung des 19. Jahrhunderts aufkam. Darüber hinaus läßt sich sogar von einer „dritten“ Generation der Menschenrechte sprechen. Indem sich die kapitalistische Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts global ausweitete, wurden zunehmend Forderungen nach „Gruppen-“ bzw. „Kollektivrechten“ laut, die einem wachsenden ökonomischen und ökologischen Raubbau an den politisch schwächeren Regionen dieser Welt entgegenwirken sollten.⁸ Betrachtet man diese historisch-politische Stufenfolge, so erweist sich die Rede von der Unteilbarkeit der Menschenrechte, zumindest in dieser Hinsicht, als sinnlos. Lohmann selbst würde das wohl auch gar nicht bestreiten.

b) Die positiv-rechtliche Dimension

Die AEMR – das bis heute zweifellos symbolträchtigste Dokument der Menschenrechtsentwicklung – mag zwar den Eindruck vermitteln, als stünden die unterschiedlichen Menschenrechte weitgehend gleichberechtigt nebeneinander,⁹ die weitere Rechtsentwicklung jedoch hat diesen Eindruck trüben müssen. Man muß zunächst daran erinnern, daß die AEMR bloß deklarativen Charakter besitzt. Sie ist als multilaterale Absichtserklärung und nicht schon als völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung angelegt. Die Tatsache, daß es fast zwanzig Jahre dauerte, bis endlich auch völkerrechtlich bindende Menschenrechtsverträge geschlossen wurden (gemeint sind die beiden Menschenrechtspakte von 1966), ist zweifelsohne *auch* dem Umstand geschuldet, daß der rechtliche Status zumindest einiger Menschenrechte, und zwar insbesondere der sozialen Teilhaberechte, strittig war und bis heute strittig ist. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang vor allem, daß die beiden Menschenrechtspakte von 1966, deren Nebeneinander dem Ost-West-Konflikt geschuldet ist,¹⁰ faktisch nicht, zumindest bislang, dieselbe völ-

⁸ Dazu insgesamt Armin Barthel (1991), *Die Menschenrechte der dritten Generation*, Aachen.

⁹ Die AEMR trifft diesbezüglich keine relevanten Unterscheidungen, spricht aber ebenso wenig ausdrücklich von Unteilbarkeit o.ä.

¹⁰ Grob vereinfachend, läßt sich sagen: Während sich der kapitalistische Westen – aus naheliegenden Gründen – mit dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte begnügen wollte, drängte der sozialistische Osten – aus ebenso naheliegenden Gründen – auf einen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Je nach dem, auf welcher

kerrechtliche Bedeutung besitzen. So sieht der *Pakt über bürgerliche und politische Rechte* z.B. ein Individualbeschwerdeverfahren vor, während dies für den *Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* bis dato nicht gilt.¹¹

Demnach kann auch in positiv-rechtlicher Hinsicht kaum von einer Unteilbarkeit der Menschenrechte die Rede sein. Schon die völkerrechtliche Ungleichbehandlung beider Pakte ist Indiz für eine weit verbreitete, eher grundsätzliche Skepsis, der zufolge insbesondere die sozialen Rechte allenfalls als „Staatsziele“, nicht aber als justiziable Rechte im starken Sinne taugen.¹² Freilich will Lohmann, wenn ich ihn richtig verstehe, auch dies nicht bestreiten. Lediglich die „moralische“ Unteilbarkeit der Menschenrechte wird von ihm explizit behauptet. Wie aber verhält es sich mit dieser?

c) Die ethisch-moralische Dimension

Berücksichtigt man den überaus bedeutsamen Unterschied zwischen der „Genesis“ des Rechts und seiner „Geltung“, d.h. zwischen seiner historischen Entstehungsgeschichte und Fragen seiner moralischen Begründbarkeit,¹³ so ließe sich behaupten, daß die moralische Unteilbarkeit der Menschenrechte von deren historischer und positiv-rechtlicher Teilbarkeit gar nicht berührt werde. Mit der bloßen Tatsache, daß unterschiedliche Menschenrechte *de facto* unterschiedlich gehandhabt werden, müsse nicht schon ausgeschlossen sein, daß deren prinzipielle Gleichbehandlung nicht dennoch moralisch geboten ist.

Doch selbst dies ist zu bestreiten, denn bei genauerem Hinsehen wird deutlich, daß die unterschiedlichen Menschenrechte jeweils unterschiedliche *normative Anspruchsniveaus* etablieren. Wie ist das zu verstehen? Man nehme z.B. das Recht auf Leben oder auch das Recht, nicht gefoltert zu werden. Diese Rechte sollen helfen, *bloßes Überleben* zu sichern. Sie klagen die basalen, ja, nahezu die biologischen Bedingungen von

Seite des eisernen Vorhangs man rhetorisch Stellung bezog, wogen ‚Freiheit‘ und ‚soziale Sicherheit‘ unterschiedlich schwer.

¹¹ Nach längeren Diskussionen tagt seit 2003 auf UN-Ebene eine Arbeitsgruppe, die Vorschläge für ein entsprechendes Fakultativprotokoll erarbeiten soll. Frühestens für 2006 wird ein „drafting“ erwartet.

¹² Man denke hier beispielsweise an Diskussionen um das vermeintliche „Recht auf Arbeit“. Siehe z.B. Hans Ryffel/Johannes Schwartländer (Hg.) (1983), *Das Recht des Menschen auf Arbeit*, Kehl am Rhein/Straßburg.

¹³ Dazu exemplarisch Otfried Höffe (1998), „Transzendentaler Tausch. Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte?“, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hg.) (1998), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt am Main.

Leben überhaupt ein. Demgegenüber stoßen wir aber auch auf solche Rechte, die im Vergleich zum bloßen Überleben mehr, und zwar ein *menschenwürdiges* Leben fordern; z.B. das Recht, nicht in Sklaverei gehalten zu werden. Es mag zynisch klingen, doch Sklaverei kann mit bloßem Überleben verträglich sein, mit einem Leben „in Würde“ jedoch nicht. Kurzum: Ein Mensch kann leben, ohne zugleich menschenwürdig zu leben.

Ähnliches gilt auch für ein drittes normatives Anspruchsniveau, für das in der Philosophie zumeist der Begriff des „guten Lebens“ steht. Ein Mensch kann menschenwürdig leben, ohne bereits *gut* zu leben. Auch hier zeigt sich, daß es kodifizierte Menschenrechte gibt, die mehr einfordern als das, was wir mit einem „lediglich“ menschenwürdigem Leben assoziieren würden; etwa das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Arbeit oder auch auf Bildung. Diese Rechte klagen notwendige Bedingungen guten oder gelingenden Lebens ein. Ein Leben z.B. ohne ausreichenden Lebensstandard, ohne Arbeit oder ohne Bildung *kann* zwar unwürdig sein, muß es aber nicht. Als wahrhaft *gut* wird es hingegen nicht bezeichnet werden können.

Demnach – und darauf möchte ich hinaus – ist der Katalog der Menschenrechte in seinen einzelnen Punkten auf ein normativ-gestuftes Modell jeweils unterschiedlicher moralischer Leitbilder bezogen, die vom bloßen Überleben, über das menschenwürdige Leben bis hin zum guten Leben reichen. Zwar bauen diese drei Leitbilder ersichtlich aufeinander auf, doch kommt in begründungstheoretischer Hinsicht die jeweils untere Stufe ohne die jeweils höhere aus, je nach dem, wie weit man seine Forderungen treiben möchte.¹⁴ Damit kommen wir zum zweiten Punkt: der Behauptung einer kontextspezifischen Ungleichgewichtung. Aus dem

¹⁴ Aus ethisch-moralischer Sicht wären die Menschenrechte allein dann unteilbar, wenn man als deren legitimatorischen Bezugspunkt sogleich das „gute“ Leben heranziehen würde. Der Mensch, dessen Leben *umfassend* gelingen soll, kann tatsächlich auf keines seiner Rechte verzichten, ohne an Wohlergehen einzubüßen. Wie aber Stefan Gosepath in seinem Beitrag zu diesem Band zu Recht anmerkt, soll die Idee der Menschenrechte lediglich einen moralischen „Minimalkonsens“ festhalten, nicht schon den substantiellen Inhalt „umfassender“ Gerechtigkeit. Dieser Minimalkonsens, so denke ich, entspricht in etwa dem, was ich selbst hier als das „menschenwürdige“ Leben bezeichnet habe. Demnach stellt sich die Frage, wie mit jenen Rechten zu verfahren ist, die offenkundig mehr einfordern als bloß menschenwürdiges Leben. Ich selbst sehe hier zwei Möglichkeiten: Entweder man streicht diese Rechte ganz aus den einschlägigen Menschenrechtskatalogen; was zweifellos nicht wünschbar wäre. Oder aber man stellt im Rahmen einer Neuformulierung klar, daß z.B. Aspekte wie Arbeit und Gesundheit zwar als wichtige *Hin-sichten* entsprechender Menschenrechtsverträge fungieren können, sozusagen als „Weltstaatszielbestimmungen“, daß sie aber nicht schon Rechte im starken Sinne markieren. Wir haben kein Recht „auf“ Erwerbsarbeit oder Gesundheit, aber dennoch ein Recht auf all jene staatlichen Leistungen, die für Erwerbsarbeit bzw. Gesundheit förderlich wären.

eben skizzierten normativ-gestuftes Begründungsmodell ergibt sich nämlich *direkt* eine ungleiche Gewichtung der Menschenrechte. Um dies verstehen zu können, müssen wir allerdings, wie auch Lohmann vorschlägt, zwischen einer ethisch-moralischen, einer historisch-politischen und einer positiv-rechtlichen Gewichtung unterscheiden.

3. Gleichgewichtig? Nein, ungleichgewichtig!

Zur Erinnerung: Die These von der Gleichgewichtigkeit der Menschenrechte will behaupten, daß die Menschenrechte nicht nur unteilbar sind (dies wäre gewissermaßen notwendige Voraussetzung für deren Gleichgewicht), sondern daß sie zudem alle dieselbe Wertigkeit besitzen. Weder lassen sie sich teilen, noch lassen sie sich hierarchisieren. Gegen Ende des letzten Abschnitts ist aber bereits ein normativ gestuftes Begründungsmodell skizziert worden, das, zumindest in moralphilosophischer Hinsicht, eine unterschiedliche Wertigkeit der Menschenrechte in Aussicht stellt. Kombiniert man dieses Begründungsmodell mit der von Lohmann angemahnten Sensibilität für unterschiedliche Anwendungskontexte, so ergibt sich ein aufschlußreicher systematischer Zusammenhang zwischen moralphilosophischen, politischen und rechtlichen Fragen.

Beginnen wir mit dem Verhältnis von ethisch-moralischen Begründungsproblemen und historisch-politischen Entscheidungsprozessen, so wird deutlich, daß sich das in moralischer Hinsicht mit ansteigender Wertigkeit versehene Begründungsmodell in einem bestimmten Sinne *umgekehrt* zur Frage politischer Dringlichkeit verhält. Aus politischer Sicht dürfte die Sicherung der elementaren Bedingungen menschlichen Lebens „vorgehen“, insofern ein demgegenüber menschenwürdiges Leben überhaupt erst dann möglich wird, wenn zuvor eben jene elementaren Lebensbedingungen gesichert sind. Entsprechend gilt, daß ein darüber hinaus gutes Leben erst dann Chance auf Realisierung haben kann, wenn zuvor die Bedingungen menschenwürdigen Lebens erfüllt sind. Demnach führt die Agenda politischer Dringlichkeit vom bloßen Leben über das menschenwürdige zum guten Leben.

Aus der idealen Sicht der Moralphilosophie verhält es jedoch umgekehrt. Hier geht das gute Leben in dem Sinne vor, daß es das normativ anspruchsvollere Ideal markiert, in dessen Lichte bloßes Überleben sowie menschenwürdiges Leben lediglich als notwendige Vorstufen erscheinen. Damit sind wir beim entscheidenden Punkt dieser Überlegungen angelangt: Auch wenn die Zurückweisung der Unteilbarkeitsthese im ersten Abschnitt dieses Kommentars zu einer rechtsphilosophischen Ernüchterung führen mag, so kann doch die Zurückweisung der Gleichgewichtsthese im zweiten Schritt als ein wichtiger moralischer und zugleich

politischer Ansporn dienen. Während das dreistufige normative Begründungsmodell ein nach oben beinahe offenes moralisches Anspruchsniveau etabliert, das in der politischen Auseinandersetzung, und zwar selbst noch in Staaten, in denen die Menschenrechte weitgehend gewahrt sind, als kritischer Stachel der politischen Auseinandersetzung zu dienen vermag, setzt die Agenda politischer Dringlichkeit diesem Anspruchsdenken *Grenzen* des momentan politisch Möglichen bzw. Durchsetzbaren. Damit ist in Menschenrechtsfragen eine Art Arbeitsteilung zwischen der philosophischen Analyse hochrangiger Ideale und dem politischen „Bohren dicker Bretter“ (Max Weber) angezeigt, deren produktive Spannung allerdings erst noch genauer zu konzeptionalisieren und theoretisch fruchtbar zu machen wäre.

Dabei ist zu bedenken, daß hier vor allem das Recht, d.h. der positiv-rechtliche Anwendungskontext, eine Art Vermittlerrolle übernimmt. Einerseits ist die menschenrechtliche Entwicklung in positiv-rechtlicher Hinsicht den gesellschaftlichen und politischen Realitäten in vielen Hinsichten weit voraus. Eine Diskrepanz zwischen „Faktizität und Geltung“ (Jürgen Habermas) der Menschenrechte ist kaum von der Hand zu weisen. Andererseits vermag der Rechtsdiskurs überhöhte moralische Ansprüche zurückzuweisen, und zwar vor allem dann, wenn aus moralphilosophischer Sicht menschenrechtliche Forderungen erhoben werden, die das, was Menschen tatsächlich wechselseitig voneinander erwarten dürfen, übertreiben.¹⁵ Der positiv-rechtliche Anwendungskontext erfüllt demnach immer auch den Zweck, zwischen hehren ethisch-moralischen Wünschen und der „normativen Kraft des Faktischen“ einen verlässlichen Ausgleich herbeizuführen.

Daß sich das vermeintliche Gleichgewicht der Menschenrechte je nach Geltungskontext verschieben kann, ist Ausdruck unterschiedlicher Prioritätssetzungen innerhalb dieser drei Kontexte. Fraglich ist, ob uns dies notwendig zu der relativistischen Annahme führt, es könne daher keine *prinzipielle* Rangordnung der Menschenrechte geben. Zunächst sollten wir zwischen einer Ungleichgewichtung „im Prinzip“ und einer Ungleichgewichtung „im Prozeß“ unterscheiden. Aus juristischer Sicht ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß es deshalb keine feste Wertehierarchie geben dürfe, weil im konkreten Anwendungs- bzw. Durchsetzungsfall stets kontextsensibel abgewogen werden müsse.¹⁶ Aus juristischer Sicht scheint daher eine Ungleichgewichtung *im Prozeß*

¹⁵ Das Recht auf Arbeit ist durchaus ein Beispiel für derart überzogene Forderungen, zumindest dann, wenn man dieses Recht im starken Sinne eines kategorischen Anspruches verstehen will.

¹⁶ Siehe dazu exemplarisch den Beitrag von Claudia Mahler/Norman Weiß in diesem Band.

der Abwägung möglich, *im Prinzip* hingegen nicht.

Ich sehe freilich nicht, wie sich an dieser Stelle die simple relativistische Ansicht vermeiden lassen soll, daß alle Menschenrechte nur insofern gleichgewichtig sind, daß sie letztlich alle gleich *unwichtig* sind. Wenn, wie behauptet, allein im konkreten Einzelfall entschieden werden kann, welches Menschenrecht schwerer wiegt als andere, dann wird die Idee der Menschenrechte, die ja ahistorische und transkulturelle Geltung beansprucht, am Ende doch von historisch und kulturell besonderen Anwendungsbedingungen abhängig gemacht. Wie aber soll im konkreten Fall abgewogen werden, wenn doch keine prinzipiellen Kriterien zur Verfügung stehen, anhand derer sich mit guten Gründen entscheiden ließe, welche Abwägungen im Einzelfall zulässig sind und welche nicht?

Es ist angeraten, die Ungleichgewichtung der Menschenrechte nicht nur prozeßhaft, sondern auch prinzipiell zu verstehen und zwischen äußerst elementaren und zweifellos weniger fundamentalen Menschenrechten zu unterscheiden.¹⁷ Das Recht, nicht gefoltert zu werden, wiegt schwerer als das Recht auf periodisch bezahlten Urlaub. Gleichwohl läßt sich daraus nicht schon die irrige Annahme ableiten, einzelne Menschenrechte seien deshalb bereits entbehrlich. Nur weil z.B. die Tötung eines Menschen grundsätzlich schwerer wiegt als etwa ein Diebstahl, käme deshalb doch auch niemand auf die Idee, den Tatbestand des letzteren aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Entsprechend muß gelten: Menschenrecht bleibt Menschenrecht, auch wenn es nicht in jedem Einzelfall gleich schwer wiegt. So wichtig die Forderung nach einer umfassenden Berücksichtigung aller Menschenrechte auch sein mag, so sehr sollte man doch das falsche Pathos vermeiden, die Zukunft der Menschheit hinge von der Verwirklichung jedes einzelnen dieser Menschenrechte gleichermaßen ab.

¹⁷ Ich kann an dieser Stelle lediglich andeuten, daß es zu einer solchen prinzipiellen Rangordnung einer Ausarbeitung des oben skizzierten dreistufigen Begründungsmodells bedurfte.